

Wahlsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Durchführung von Wahlen

in der Fassung vom 01. April 2019

Gemäß § 48 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen vom 01.03.2018 hat die Verfasste Studierendenschaft am Donnerstag 12. April 2018 die Wahlsatzung mit der 2. Neufassung vom 12.04.2018 durch den Studierendenrat erlassen. Das Rektorat der Hochschule Aalen hat die Wahlsatzung mit Fassung vom 12.04.2018 am 23.04.2018 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt. Der Studierendenrat hat am 10.04.2019 die 3. Neufassung der Wahlsatzung vom 01.04.2019 erlassen. Das Rektorat der Hochschule Aalen hat die Wahlsatzung mit der Fassung vom 01.04.2019 am 20.05.2019 gemäß §65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Aalen spricht Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird an wenigen Stellen darauf verzichtet, weibliche und männliche Formulierungen zu verwenden. Damit sind in allen Fällen Männer und Frauen gemeint.

ERSTER ABSCHNITT: GRUNDSATZE	1
§ 1 GELTUNGSBEREICH	1
§ 2 Organisation und Durchführung der Studierendenratswahlen	1
§ 3 Online-Wahlen, Abstimmungszeitraum	1
§ 4 Aktives und passives Wahlrecht	1
ZWEITER ABSCHNITT: STUDIERENDENRATSWAHLEN	2
§ 5 WAHLGRUNDSÄTZE UND WAHLSYSTEM	2
§ 6 Wählen und Wählbarkeit in den Studierendenrat; Wahlstichtag	2
§ 7 ZAHL DER ZU WÄHLENDEN, VERTEILUNG DER SITZE, ENTBEHRLICHKEIT VON WAHLEN UND UNBESETZTE SITZE	2
§ 8 Vorbereitung der Wahlen	3
§ 9 WAHLORGANE UND WAHLHELFER	3
§ 10 Wahlleitung, Aufgaben	3
§ 11 Wahlausschreiben	4
§ 12 Wählerverzeichnis	5
§ 13 Wahlvorschläge	ϵ
§ 14 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung	7
§ 15 Wahlbekanntmachung	8
§ 16 STIMMZETTEL UND WAHLUMSCHLÄGE	9
§ 17 Wahlhandlung	10
§ 18 STIMMABGABE BEI ONLINE-WAHL	10
§ 19 Beginn und Ende der Online-Wahl	11
§ 20 Störungen der Online-Wahl	11
§ 21 Technische Anforderungen	11
§ 22 STIMMABGABE BEI URNENWAHL	12
§ 23 Briefwahl	13
§ 24 Ende der Abstimmung	15
§ 25 ERMITTLUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES BEI URNENWAHL	15
§ 26 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES BEI ONLINE-WAHL	16
§ 27 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES, WAHLNIEDERSCHRIFT	16
§ 28 BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES, BENACHRICHTIGUNG DER GEWÄHLTEN	17
§ 29 Wahlprüfung	17
§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	18
§ 31 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern, Nachwahl	18
§ 32 FRISTEN	19
§ 33 WAHLEN ZU SONSTIGEN GREMIEN	20
DRITTER ABSCHNITT: WAHL DER MITGLIEDER DES ALLGEMEINEN	
STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)	20
§ 34 Verfahren der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss	20
<u> VIERTER ABSCHNITT: WAHL DER FACHSCHAFTSSPRECHER UND STELLVERTRETE</u>	<u>NDEN</u>
FACHSCHAFTSSPRECHER	21
§ 35 Verfahren der Wahl der Fachschaftssprecher und Stellvertreter	21
FÜNFTER ABSCHNITT: WAHL DER STUDENTISCHEN MITGLIEDER DER	
VERTRETERVERSAMMLUNG DES STUDIERENDENWERKS ULM	21
§ 36 Verfahren der Wahl der studentischen Vertreter für die Vertreterversammlung	21

Mahlcatzung	der Verfassten	Studierendenschaf	ft dar Hachschule	Aalan ühar	die Durchführung	Tyon Wahlen
wanisatzung	t der verrassten	Studierendenschai	it der nochschule	: Aaien uber	ale purchiumrum	g von wanien

FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
8 37 INKRAFTTRETEN	22

Erster Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlsatzung findet Anwendung für die Wahlen zur Errichtung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen und für die Wahl der studentischen Studierendenwerksmitglieder. Die Wahlsatzung gilt für die Wahlen
 - 1. des Studierendenrats (§ 65a Absatz 2 LHG i.V.m. § 3, § 12, § 15-17 Organisationssatzung)
- (2) und für die Wahlen
 - 2. der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (§ 65a Absatz. 3 LHG i.V.m. § 3, 12 Absatz 3-4 und § 22 Organisationssatzung)
 - 3. der Fachschaftssprecher und stellvertretenden Fachschaftssprecher (§ 65a Absatz. 4 LHG, § 5, § 12 Absatz 3-4, § 36 Organisationssatzung)
 - 4. der studentischen Vertreter der Vertretungsversammlung (§ 8 Absatz 3 StWG).

§ 2 Organisation und Durchführung der Studierendenratswahlen

- (1) Die Studierendenratswahlen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden, solange der Studierendenrat oder die Hochschule Aalen nichts Anderes beschließen, durch die Hochschule Aalen organisiert und durchgeführt. Wird die Wahl durch die Hochschule Aalen organisiert und durchgeführt, kann die Hochschule die hierfür entstandenen Kosten der Verfassten Studierendenschaft in Rechnung stellen.
- (2) Werden die Studierendenratswahlen durch die Verfasste Studierendenschaft selbst durchgeführt, tritt in dieser Satzung an die Stelle des Rektorats der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (3) Werden die Studierendenratswahlen durch die Verfasste Studierendenschaft selbst durchgeführt, tritt in dieser Satzung an die Stelle des Rektors oder der Rektorin, der oder die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.

§ 3 Online-Wahlen, Abstimmungszeitraum

- (1) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss und dem Rektorat, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind. Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, so ist die Möglichkeit der Briefwahl an der Hochschule Aalen nicht zulässig.
- (2) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag bei Urnenwahl bzw. die Dauer der Abstimmungszeit bei Online-Wahl wird von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Rektor bzw. der Rektorin festgesetzt. Der Abstimmungszeitraum kann sich auf mehrere Tage erstrecken. Der Abstimmungszeitraum ist so zu wählen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten ist. Der Wahlzeitraum bei Online-Wahl umfasst i.d.R. einen Zeitraum von mindestens 10 und höchstens 14 Tagen.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Wahlsatzung haben alle immatrikulierten Studierenden gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 LHG.

- (2) Für die Wahlen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 gelten für das aktive und passive Wahlrecht die Regelungen der §§ 15-17 und 36-38 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.
- (3) Das aktive Wahlrecht für die Wahlen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates. Das passive Wahlrecht haben alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Aalen, welche nicht den Status "Praxissemester" oder "Auslandssemester" zu Beginn der neuen Legislaturperiode innehaben.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft kraft Amtes nach §15 Absatz 1 Nummer 1 und nach Wahlmitgliedschaft nach Nummer 2 der Organisationssatzung ist ausgeschlossen. Näheres wird in § 15 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen geregelt.
- (5) Teilnehmer des Orientierungssemesters sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Zweiter Abschnitt: Studierendenratswahlen

§ 5 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Studierendenratswahlen erfolgen gemäß § 12 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen in freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (2) Die zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter des Studierendenrats werden (vgl. § 12 Absatz 2 Organisationssatzung) nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (vgl. § 12 Absatz 2 Organisationssatzung) mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wird gewählt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nach Absatz 2 nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch eine Listenbezeichnung gekennzeichnet werden. Eine Listenbezeichnung darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn die Listenbezeichnung beleidigend wirken könnte. Listenbezeichnungen dürfen keinen Bezug zu Parteien oder zu politischen Ideologien aufweisen. Der Wahlvorschlag erhält den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.

§ 6 Wählen und Wählbarkeit in den Studierendenrat; Wahlstichtag

Wählen und gewählt werden für den Studierendenrat können nur Studierende, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 7 Zahl der zu Wählenden, Verteilung der Sitze, Entbehrlichkeit von Wahlen und Unbesetzte Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Studierendenrats und die Verteilung der Sitze ist durch § 65a Absatz 2 und 3 LHG i.V.m § 15 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen bestimmt.
- (2) Sind bei den Studierendenratswahlen weniger oder nur so viele wählbare Studierende vorhanden oder kandidieren höchstens so viele, wie zu wählen sind, sind diese Mitglieder des

- Studierendenrates, ohne dass es einer Wahl bedarf. Lehnt ein Studierender die Übernahme des Mandats ab, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Werden für die Studierendenratswahlen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind, bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt. § 15 der Organisationssatzung findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Vorbereitung der Wahlen

Die Wahlen zum Studierendenrat sollen gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat (§ 19 LHG) und den Wahlen zu den Fakultätsräten (§ 25 LHG) vorbereitet und durchgeführt werden. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

§ 9 Wahlorgane und Wahlhelfer

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Werden Online-Wahlen durchgeführt, entfallen die Abstimmungsausschüsse.
- (2) Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und, soweit vorgesehen, ihre jeweilige Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (4) Zur Unterstützung der Wahlleitung bestellt der Rektor ggf. wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule schriftlich als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bei Urnenwahl. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer ist verpflichtend und kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.
- (5) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (6) Im Fall der Urnenwahl leitet in jedem Wahlraum ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und achtet darauf, dass diese ordnungsgemäß stattfindet. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (7) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 10 Wahlleitung, Aufgaben

- (1) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Aufstellung des Terminplans,

- 2. Erstellung und Vorlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
- 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
- 4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- 5. Erstellung eines Vorschlags zur Bestellung der Gremienmitglieder, ggf. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
- 6. Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
- 7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
- 8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
- 9. unverzügliche Überprüfung der Wahlvorschläge,
- 10. Rückgabe ungültiger und / oder unvollständiger Wahlvorschläge,
- 11. gegebenenfalls Festlegung einer Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- 12. Nummerierung der gültigen Vorschläge der Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs,
- 13. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
- 14. bei Urnenwahl Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- 15. gegebenenfalls Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
- 16. Auszählung, bzw. Auswertung der Ergebnisse
- 17. Niederschrift des Wahlergebnisses.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden am Anschlagsbrett "Amtliche Mitteilungen" der Hochschule Aalen veröffentlicht oder an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit der Wahlleitung.

§ 11 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleitung macht spätestens 28 Tage vor dem Wahltag das Wahlausschreiben bekannt. Das Wahlausschreiben muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - 1. Ort und Tag seiner Bekanntmachung,
 - 2. die Anzahl der durch die Studierendenratswahlen direkt zu wählenden Mitglieder sowie deren Amtszeit,
 - 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
 - 4. die Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen und, soweit bereits bekannt, eine Wahl für den Studierendenrat gemäß § 7 Absatz 2 entbehrlich ist,

- 5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
- 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch,
- 7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
- 8. die Aufforderung, möglichst unter Verwendung der Vordrucke, bis zum 15. Werktag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
- 9. die vorgeschriebene Mindest- und Maximalanzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag
- 10. den Hinweis, dass jeder Studierende für die Studierendenratswahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
- 11. den Hinweis, dass jeder Studierende für die Studierendenratswahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
- 12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- 13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
- 14. gegebenenfalls die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
- 15. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Regelung zur Ungültigkeit der Briefwahl nach § 23 Absatz 7.
- 16. Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
- 17. ob die Wahlen als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt werden,
- 18. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss,
- 19. Stelle, bei welcher der Wahlvorschlag einzureichen ist.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung erstellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis. Dieses ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Es hat zu jeder wahlberechtigten Person folgende Angaben zu enthalten:
 - laufende Nummer,
 - Familienname,
 - Vorname,
 - · Akademische Titel,
 - Fakultätszugehörigkeit.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Dabei ist zu bestätigen:
 - 1. die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten und
 - 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (4) Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ein Ausdruck herzustellen.
- (5) Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte "Bemerkungen" zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.
- (6) Vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- (7) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung dem Widersprechenden und gegebenenfalls betroffenen Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Studierendenratswahlen bis spätestens am 15. Werktag, 12.00 Uhr, vor dem Wahltag beim Wahlleiter oder den von ihm beauftragten Stellen einzureichen und mit einer Listenbezeichnung zu versehen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens halb so viele und darf höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Sitze durch die Studierendenratswahlen im Studierendenrat zu besetzen sind (vgl. § 15 Absatz 1 Nummer 2 Organisationssatzung). Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
 - 2. Name, Vorname, Matrikel-Nummer, Fakultätszugehörigkeit der die Bewerberin oder der Bewerber jeweils angehört.
- (3) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlleiter ausgibt. Der Wahlvorschlag kann die Angabe enthalten, dass Bewerberinnen und Bewerber einer Vereinigung an der Hochschule angehören oder dass sie unabhängig sind. Dem Wahlleiter ist

- für den eingereichten Wahlvorschlag eine Listenbezeichnung anzugeben. Listenbezeichnungen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Für die Studierendenratswahlen der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen dürfen nur immatrikulierte Studierende der Hochschule Aalen als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen werden. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift. Im Falle der Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (5) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag für die Studierendenratswahlen muss von mindestens 10 verschiedenen Studierenden der Hochschule Aalen unterzeichnet werden.
- (7) Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten können für die Studierendenratswahlen nur jeweils einen Vorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag soll die unterzeichnende Person nennen, die zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 14 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag des Wahlleiters die Wahlvorschläge entgegen.
- (2) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei berichtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (3) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich vollumfänglich zu prüfen. Werden behebbare Mängel festgestellt, regt sie gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die erneute Vorlage der Wahlvorschläge endet zu dem in § 13 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so soll sie oder er aufgefordert werden, sich schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag die Kandidatur aufrechterhalten wird. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Nicht behebbare Mängel sind der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden mitzuteilen unter Hinweis auf die Möglichkeit der erneuten Einreichung eines Wahlvorschlags bis zu dem in § 13 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge und bestimmt das Wahlverfahren für die Studierendenratswahlen (§ 5 und § 6). Die Entscheidungen und deren jeweilige Begründung

sind in eine Niederschrift aufzunehmen, der die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen sind.

- (5) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 - 1. nicht fristgerecht eingereicht wurden,
 - 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
 - 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 - 4. nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
 - 5. mehr oder weniger gemäß den in § 13 Absatz 2 zulässigen Bewerberinnen und Bewerber aufweisen.
- (6) Im Wahlvorschlag ist eine Bewerberin oder ein Bewerber zu streichen, wenn
 - 1. unklar ist, um welche Person es sich handelt,
 - 2. deren Zustimmungserklärung zur Kandidatur fehlt, diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung abgegeben wurde,
 - 3. die- oder derjenige nicht wählbar ist.
- (7) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt und fehlt eine Erklärung nach Absatz 3 Satz 4, so bleibt die Person im zuerst eingegangenen Wahlvorschlag stehen. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Unterzeichnet eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl, wird ihr Name unter den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern aller betroffenen Wahlvorschläge gestrichen.
- (8) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, werden Bewerberinnen und Bewerber oder Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner gestrichen, so ist dies der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen (Frist: dritter Werktag, 12:00 Uhr) auf. Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, fällt die Wahl insoweit aus; dies ist im Rahmen der Bekanntmachung nach § 15 unter Angabe der Studierendenratswahlen bekannt zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zu den Studierendenratswahlen ein oder mehrere Wahlvorschläge eingehen, die zusammen weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweisen als Sitze zu besetzen sind. § 31 ist entsprechend anwendbar.

§ 15 Wahlbekanntmachung

- (1) Spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag bzw. vor Beginn des Abstimmungszeitraums, erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntmachung durch die Wahlleitung. Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Diese enthält
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
 - 2. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,

- 3. die Angabe für die Studierendenratswahl, ob Mehrheitswahl oder Verhältniswahl stattfindet.
- 4. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
- 5. im Falle der Urnenwahl den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Verwendung von Wahlumschlägen nur mit amtlichen Wahlumschlägen sowie im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden darf,
- 6. im Falle der Online-Wahl entsprechende Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl,
- 7. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
- 8. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Regelung zur Ungültigkeit der Briefwahl nach § 23 Absatz 7
- 9. gegebenenfalls den Hinweis, dass die Studierendenratswahlen entfallen, weil nicht mehr wählbare Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind als Sitze zu besetzen sind (§ 7 Absatz 2),
- 10. gegebenenfalls den Hinweis, dass die Studierendenratswahl ausfällt, da kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 14 Absatz 9 Satz 1) oder dass Sitze unbesetzt bleiben werden, weil weniger Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als der Wählergruppe Sitze zustehen (§ 14 Absatz 9 Satz 3).
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch im Wahlraum auszulegen. Der Auslage erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

§ 16 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die Wahlleitung achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Auf Wahlumschläge kann für die Studierendenratswahl verzichtet werden.
- (2) Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel unterschiedlicher Farbe verwendet werden. Sie müssen die betreffende Wahl jeweils eindeutig bezeichnen. Im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) Werden für die Wahl Wahlumschläge verwendet, müssen diese undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.
- (4) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleitung auf dem jeweiligen Stimmzettel abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Als weitere der Identifikation der jeweiligen Personen förderliche Angaben können die Studiengangs- oder Fakultätszugehörigkeit für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen aufgenommen werden. Der Stimmzettel muss Felder für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Er soll Hinweise für die richtige Markierung des Stimmzettels sowie Angaben zur Art der Wahl (Verhältnis- oder Mehrheitswahl) enthalten. Bei Verhältniswahl ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe auch zu Gunsten der gesamten Liste gewertet wird. Die Listenbezeichnung (§ 13 Abs. 3 Satz 3 und 4) ist, soweit vorhanden, als Zusatz aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

§ 17 Wahlhandlung

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.
- (2) Die Stimmabgabe bei Urnenwahl soll frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge erfolgen.
- (3) Bei Mehrheitswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (4) Bei Verhältniswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 18 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
- (2) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzeraccounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (4) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
- (6) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (8) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt oder in dafür speziell benannten Räumlichkeiten möglich.
- (9) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlausschuss bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.
- (10) Bei Durchführung der Online-Wahl ist die Briefwahl ausgeschlossen.

§ 19 Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 9 Absatz 1.

§ 20 Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 21 Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so

- getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf Beispiele kostenfreier Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 22 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Der Abstimmungsausschuss sorgt für die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nach § 5 Absatz 1. Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Die Wahlleitung bestimmt für jeden Wahlraum zwei verantwortliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu ihrer Unterstützung. Die Verantwortlichen sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Verantwortlichen ein Protokoll an.
- (4) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens entweder zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein. Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (6) Die oder der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne hat sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen auf die vorgesehene Weise auszuweisen und die Wahlberechtigung ist festzustellen. Dies geschieht durch die Überprüfung, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis

- eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Stimmabgabe erfolgen. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (8) Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (9) Der Abstimmungsausschuss hat eine Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn die Wählerin oder der Wähler
 - 1. nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
 - 2. sich auf Verlangen nicht in der vorgesehenen Weise ausweisen kann,
 - 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn sie oder er kann nachweisen, dass die Stimmabgabe tatsächlich noch nicht erfolgt ist,
 - 4. den Stimmzettel unter Verletzung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet hat,
 - 5. die Stimmabgabe zu erkennen gibt oder die Wahlunterlagen mit einem äußerlich erkennbaren Merkmal versehen hat,
 - 6. erkennbar einen oder mehrere nicht amtliche Stimmzettel oder Wahlumschläge verwendet,
 - 7. einen weiteren Gegenstand mit einwerfen will.
- (10) Wird die Abstimmungszeit unterbrochen, so haben die Mitglieder des Abstimmungsausschusses für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit am jeweiligen Wahltag fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Der Abstimmungsausschuss sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt und die sonstigen Wahlunterlagen und Niederschriften übergeben werden.
- (12) Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (13) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift an. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten
 - 1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und die Funktionen und Namen seiner Mitglieder,
 - 2. den Wahltag oder die Wahltage sowie Beginn und Ende der jeweiligen Abstimmungszeit,
 - 3. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis jeweils für jede Wahl und Mitgliedergruppe,
 - 4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

§ 23 Briefwahl

(1) Briefwahl ist nur bei der Durchführung einer Urnenwahl zulässig.

- (2) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, k\u00f6nnen von der M\u00f6glichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn die Wahl als Urnenwahl stattfindet und sie dies bei der Wahlleitung sp\u00e4testens drei Tage vor dem ersten Wahltag beantragen. Der Antrag kann auch elektronisch (E-Mail) oder per Faxkopie gestellt werden. Die Wahlberechtigung ist festzustellen durch \u00dcberpr\u00fcrgtung, ob die W\u00e4hlerin oder der W\u00e4hler im W\u00e4hlerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Aush\u00e4ndigung oder \u00dcbersendung von Briefwahlunterlagen erfolgen. Die erfolgte Aush\u00e4ndigung oder \u00dcbersendung von Briefwahlunterlagen ist im W\u00e4hlerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit amtlich gekennzeichnetem Wahlumschlag für jede Wahl, ein größerer Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwahlerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die wahlberechtigte Person übt das Wahlrecht aus, indem sie die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und verschließt, diese zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag legt und den Wahlbrief der Wahlleitung verschlossen übersendet oder übergibt.
- (5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen auch die Uhrzeit zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.
- (6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung werden die Wahlumschläge und Wahlscheine vom Abstimmungsausschuss den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen entnommen, die Wahlscheine und die Stimmberechtigung überprüft und die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen geworfen. Im Falle eines Verzichts auf Wahlumschläge bei der Stimmabgabe im Wahlraum werden zusätzlich unmittelbar vor Einwurf die Stimmzettel dem Wahlumschlag unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (7) Die Briefwahl ist ungültig, wenn
 - 1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 - 2. der Wahlbrief unverschlossen war,
 - 3. die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
 - 4. ein nichtamtlicher Wahlumschlag verwendet wurde oder im Fall von Satz 2 ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,
 - 5. der Wahlumschlag außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,
 - 6. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,
 - 7. der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.

(8) Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind nach der Wahlprüfung datenschutzkonform zu vernichten.

§ 24 Ende der Abstimmung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt bei Urnenwahl den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Wahlausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 23 Absatz 6 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt bei Online-Wahl den Ablauf der des Online-Abstimmungszeitraums fest und erklärt die Abstimmung für geschlossen.

§ 25 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Ungültige Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel
 - die sich im Falle der Verwendung von Wahlumschlägen in einem nichtamtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag befinden, der vom Abstimmenden mit einem Merkmal versehen oder von diesem anderweitig gekennzeichnet oder verändert wurde,
 - 2. die als nichtamtlich erkennbar sind,
 - 3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 - 4. die neben der Stimmabgabe weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten.
 - 5. aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt,
 - 6. auf denen die zulässige Gesamtstimmenzahl oder die zulässige Stimmenzahl je Bewerberin oder Bewerber überschritten wurde,
 - 7. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (4) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (5) Die elektronische Auszählung und die Auszählung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist zulässig.
- (6) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

- (7) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (8) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Wahlausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses sicher zu verwahren.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses bei Online-Wahl

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen erhält der Wahlleiter das Wahlergebnis digital übermittelt.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Online-Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird durch eine entsprechende Niederschrift dokumentiert.
- (3) Im Übrigen gilt § 27.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, auf die oder den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 4 ermittelten Reihenfolge, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertretung festzustellen. Bei Verhältniswahl findet die Stellvertretung ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Die Wahlleitung fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis der Studierendenratswahl an. Die Niederschrift für die Studierendenratswahlen muss enthalten:
 - 1. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
 - 2. die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ihre Reihenfolge nach erreichten Stimmenzahlen,
 - 3. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 - 4. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,

- 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
- 6. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
- 7. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie ihre endgültige Reihenfolge auf den einzelnen Listen,
- 8. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- 9. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleitung.
- (6) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind beizufügen
 - 1. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
 - 2. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl.
 - 3. die Wählerverzeichnisse.
 - 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 28 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu machen. Es wird durch die Wahlleitung am Anschlagsbrett "Amtliche Mitteilungen" der Hochschule Aalen veröffentlicht oder an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt bzw. ggf. in den entsprechenden Medien veröffentlicht.
- (2) Veröffentlicht werden die Angaben gemäß § 27 Absatz 5 wobei die Zahl der aufgeführten Stellvertretungen auf drei beschränkt werden kann (bei Verhältniswahl drei Stellvertreter pro Wahlvorschlag, bei Mehrheitswahl 3 Stellvertreter entsprechend Reihenfolge der Sitzverteilung). Den Gremien der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen sind unbeschadet von § 28 Absatz 2 Satz 1 alle Stellvertreter und Stellvertreterinnen mitzuteilen. Daneben sind für die Studierendenratswahlen insgesamt anzugeben
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. der Prozentsatz der Wahlbeteiligung.
- (3) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten sowie die gewählten Stellvertreter schriftlich über ihre Wahl. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Nimmt der Gewählte seine Wahl nicht innerhalb einer Frist von 14 Werktagen an, dann rückt der nächste Stellvertreter als Ersatzmitglied nach. Das Ersatzmitglied ist entsprechend Absatz 3 zu informieren.

§ 29 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder dem Rektor vor dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens (§ 8 Absatz 1) zu bestellen. Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein

- müssen. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (4) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (5) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, weist der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurück. Andernfalls legt er den Widerspruch mit einem Beschlussvorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Sitzverteilung oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis die Wahl wiederholt wurde.
- (7) Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich insoweit die Wiederholung ein. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlsatzung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlsatzung Anwendung.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind in der Regel nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Wahlprüfung, spätestens aber nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Wahl, datenschutzkonform zu vernichten. Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Wahlniederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahlen aufzubewahren.
- (2) Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) werden gemäß § 30 Absatz 1 durch diese Einrichtung aufbewahrt, welche die Wahl organisiert und durchgeführt hat.

§ 31 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern, Nachwahl

- (1) Die Mitgliedschaft im Studierendenrat erlischt gemäß § 17 der Organisationssatzung:
 - 1. mit Ablauf der Amtszeit,

- 2. durch Verlust der Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 der Organisationssatzung,
- 3. durch Exmatrikulation oder
- 4. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenrats gegenüber schriftlich zu erklären ist oder
- 5. durch Tod
- (2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn der Allgemeine Studierendenausschuss der Amtsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied.
- (3) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder in den Studierendenrat ein (vgl. § 17 Absatz 2 Organisationssatzung).
- (4) Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Organisationssatzung rücken beim Ausscheiden von Wahlmitgliedern Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl die Bewerberinnen und Bewerber nach, auf die kein Sitz entfallen ist (Mehrheitswahl). Im Falle der Verhältniswahl nur innerhalb der jeweiligen Liste. Ist eine Liste erschöpft (Verhältniswahl) oder sind keine Bewerberinnen oder Bewerber auf die kein Sitz entfallen mehr vorhanden (Mehrheitswahl), bleibt der Sitz unbesetzt. Es finden keine Nachwahlen statt.
- (5) § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die Mehrheitswahl und § 27 Absatz 3 Satz 4 für die Verhältniswahl entsprechend. Ist bis zum Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
- (6) Dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Studierendenrat steht das Ruhen der Mitgliedschaft im Studierendenrat gleich. Die Mitgliedschaft ruht gemäß den definierten Gründen in § 16 der Organisationssatzung während eines "Praxissemesters" oder "Auslandssemesters".
- (7) Für die ruhenden Mitglieder rücken während ihrer Abwesenheit Ersatzmitglieder nach. Diese werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.
- (8) Sind keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden auf die kein Sitz entfallen ist, in der Verhältniswahl nur innerhalb der jeweiligen Liste, so bleibt der Sitz unbesetzt. Es finden keine Nachwahlen statt.
- (9) Kehrt ein ruhendes Mitglied gemäß den in § 16 Absatz 2 der Organisationssatzung definierten Gründen zurück, erlischt die Mitgliedschaft im Studierendenrat der für diesen Zeitraum nachgerückten Personen.
- (10) Das Ende der Amtszeit eines nachgerückten Wahlmandatsträgers oder eines aus dem ruhenden Status zurückgekehrten Wahlmandatsträgers bestimmt sich so, als ob sie oder er sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Die Amtszeit erlischt immer zum 31.08.

§ 32 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
 - 1. der Zustellung oder
 - 2. der Veröffentlichung oder
 - 3. der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

- (2) Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.
- (3) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist beim Wahlleiter einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist in den Briefkasten der Hochschule Aalen oder in das Postfach der Studentischen Abteilung eingeworfen oder bei der Wahlleitung abgegeben worden sein. Ausnahmen sind in dieser Wahlordnung geregelt.
- (4) Die Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind. Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Als Werktage im Sinne der Wahlordnung gelten nicht Samstage.

§ 33 Wahlen zu sonstigen Gremien

Soweit in dieser Wahlsatzung, der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen oder den §§ 65-65b LHG nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Teils dieser Wahlsatzung auch für die Wahl der Mitglieder sonstiger Gremien und Ämter.

Dritter Abschnitt: Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

§ 34 Verfahren der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Für die Wahlen der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) gelten die Bestimmungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen. Im speziellen gelten hier insbesondere der § 12a und die §§ 22-23 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.
- (2) Die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber für Ämter im Allgemeinen Studierendenausschuss werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates vorgeschlagen. Die einzelnen Ämter werden nacheinander gewählt.
- (3) Die Stimmzettel enthalten mindestens die Bezeichnung für das zu wählende Amt, das Datum der Wahl und ein Feld, indem der Wählende den Namen des zu wählenden eintragen kann. Der Stimmzettel muss nach der Wahlentscheidung des Wählers einmal in der Mitte gefaltet werden und dann in einen Behälter eingeworfen werden.
- (4) Nachdem alle stimmberechtigten Studierendenratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, werden die einzelnen Stimmzettel ausgezählt. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenanzahl muss zwischen diesen eine Stichwahl durchgeführt werden.
- (5) Stimmzettel die nicht ordnungsgemäß gefaltet oder das Wahlfeld durchgestrichen haben werden als ungültig behandelt. Stimmzettel welche ein leeres Wahlfeld nach der Wahl besitzen oder nicht abgegebene Stimmzettel werden als Enthaltungen behandelt.

- (6) Wird ein zur Wahl stehender Bewerber oder eine zur Wahl stehende Bewerberin mehrheitlich von den Studierendenratsmitgliedern gewählt, so muss diese Person nach der Wahl erklären ob sie die Wahl annimmt.
- (7) Die Stimmzettel und Wahlunterlagen müssen nach der Wahl mindestens zwei Jahre im Archiv der Verfassten Studierendenschaft aufbewahrt werden.

Vierter Abschnitt: Wahl der Fachschaftssprecher und stellvertretenden Fachschaftssprecher

§ 35 Verfahren der Wahl der Fachschaftssprecher und Stellvertreter

- (1) Für die Wahlen der Fachschaftssprecher und stellvertretenden Fachschaftssprecher gelten die Bestimmungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen. Im speziellen gelten hier insbesondere die Bestimmungen des § 12a und die §§ 36-38 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen.
- (2) Die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Fachschaftssprechers und stellvertretenden Fachschaftssprecher werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates vorgeschlagen. Die einzelnen Ämter werden nacheinander gewählt.
- (3) Die Stimmzettel enthalten mindestens die Bezeichnung für das zu wählende Amt, das Datum der Wahl und ein Feld, indem der Wählende den Namen des zu wählenden eintragen kann. Der Stimmzettel muss nach der Wahlentscheidung des Wählers einmal in der Mitte gefaltet werden und dann in einen Behälter eingeworfen werden.
- (4) Nachdem alle stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, werden die einzelnen Stimmzettel ausgezählt. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenanzahl muss zwischen diesen eine Stichwahl durchgeführt werden.
- (5) Stimmzettel die nicht ordnungsgemäß gefaltet oder das Wahlfeld durchgestrichen haben werden als ungültig behandelt. Stimmzettel welche ein leeres Wahlfeld nach der Wahl besitzen oder nicht abgegebene Stimmzettel werden als Enthaltungen behandelt.
- (6) Wird ein zur Wahl stehender Bewerber oder eine zur Wahl stehende Bewerberin mehrheitlich von den Fachschaftsratsmitgliedern gewählt, so muss diese Person nach der Wahl erklären ob sie die Wahl annimmt.
- (7) Die Stimmzettel und Wahlunterlagen müssen nach der Wahl der Fachschaftssprecher und stellvertretenden Fachschaftssprecher an den Vorstand der Verfassten Studierendenschaft übergeben und mindestens zwei Jahre im Archiv aufbewahrt werden.

Fünfter Abschnitt: Wahl der studentischen Mitglieder der Vertreterversammlung des Studierendenwerks Ulm

§ 36 Verfahren der Wahl der studentischen Vertreter für die Vertreterversammlung

- (1) Die studentischen Vertreter für die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Ulm werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats offen nacheinander gewählt.
- (2) Die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber für die Vertreterversammlung werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates vorgeschlagen.
- (3) Es werden zwei Vertreter und je Vertreter ein Stellvertreter gewählt. Als Vertreter und Stellvertreter können nur stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrates gewählt werden.

- (4) Wird ein zur Wahl stehender Bewerber oder eine zur Wahl stehende Bewerberin mehrheitlich von den stimmberechtigten Studierendenratsmitgliedern gewählt, so muss diese Person nach der Wahl erklären ob sie die Wahl annimmt.
- (5) Das Studierendenwerk Ulm wird über die gewählten studentischen Vertreter und Stellvertreter der Vertreterversammlung des Studierendenwerks Ulm informiert.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule in Kraft. Außerdem wird die Satzung digital an alle Studierende per E-Mail versandt

Aalen, den 10.04.2019

gez. Michael Straßer Vorsitzender des Studierendenrats